

BDA, Marktplatz 10, 4000 Düsseldorf 1

Marktplatz 10  
4000 Düsseldorf 1  
Telefon (02 11) 32 88 49

An den  
Präsidenten des Landtages NW  
Ausschuß für Städtebau und  
Wohnungswesen  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/ 1338**

Düsseldorf, 21.8.1987  
wn-tz

Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung  
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 10/1986)  
Anhörung zum Änderungsgesetzentwurf

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Ihrem Wunsche entsprechend übergeben wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zum Änderungsgesetzentwurf der Landesregierung NW, welche die einhellige Auffassung sowohl der in den BDA berufenen freischaffenden Hochbau-, Innen-, Garten- und Landschaftsarchitekten als auch seiner Stadt- und Regionalplaner wiedergibt.

Oberstes Anliegen des bereits 1903 gegründeten Bundes Deutscher Architekten BDA ist die Forderung nach architektonischer Qualität, d.h. Sicherung und Verbesserung der Qualität der gebauten Umwelt "in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft" (§ 2 (1) der BDA-Bundessatzung).

Im gleichen Sinne versteht der BDA-Landesverband NW auch die Intentionen des Landesgesetzgebers, wie sie sowohl mit dem Architektengesetz NW als auch in der Bauordnung des Landes NW (z.B. § 12 Gestaltung) zum Ausdruck kommen.

Im Vergleich zu früher ist das Bauen heute wesentlich komplexer geworden. Neben der Bewältigung neuer Techniken, Materialien und Konstruktionen ist vor allem die Gestaltung der Zusammenhänge in einer sich immer stärker verdichtenden Umwelt eine Aufgabe, die ständig anwachsendes Wissen und Können erfordert. Die Bedeutung der Gestaltung wird auch im politischen Bereich zunehmend erkannt, und zwar nicht als lediglich dekorative Zugabe zu zweckmäßigen Konstruktionen, sondern als eine eigenständige Entwurfsleistung, die Funktion und Konstruktion erst den eigentlichen Sinn gibt.

Für die Bewältigung dieser umfassenden Aufgabe wird der Architekt gewissenhaft ausgebildet. In diesem Sinne kann eine Bauvorlageberechtigung auch nur dem zukommen, der die hierfür entsprechende Qualifikation nachweist. Da diesem Grundsatz im Änderungsgesetzentwurf weitgehend entsprochen wird, stimmen wir ihm im Prinzip zu.

Wir möchten jedoch die Novellierung der LBO zum Anlaß nehmen, noch einmal darüber zu sprechen, ob die Bauvorlageberechtigung der Ingenieure für Ingenieurbauten, § 65 (3) jetzt 3. Abschnitt (früher 2.) durch die Begriffe Produktions- und Lagerhallen nicht unnötig exemplifiziert wird.

Es entsteht der Eindruck, als seien solche Bauten völlig problemlos und nach rein konstruktiven Vorstellungen in die gebaute Umgebung oder in die Landschaft zu stellen. Es zeigt sich immer häufiger, daß z.B. die auch vom MSWV geförderten Bemühungen um eine Rückgewinnung von Atmosphäre in unseren Wohnumfeldern gerade durch solche Gebäude empfindlich gestört werden können. Auch hier ist wieder Gestaltung gefragt und der Architekt, der in der Lage ist, die oft überrational programmierten Bauten vorsichtig und maßstäblich in ein vorhandenes oder geplantes Ensemble einzufügen.

Um es klar zu sagen, wir sind für ein uneingeschränktes Bauvorlagerecht der Ingenieure für Ingenieurbauten, möchten aber berücksichtigt wissen, daß solche Bauten nicht grundsätzlich nur zu rechnen, sondern in den meisten Fällen auch zu gestalten sind. Gestaltung aber ist Sache der Architekten.

Zu dem im Abschlußbericht der Kommission angesprochenen "Zusatzstudium" - Erlangung der Bauvorlageberechtigung" verweisen wir auf das Schreiben der Dekane- und Abteilungsleiter-Konferenz des Fachbereitetages Architektur und des BDA vom 18.02.1987 an den Ministerpräsidenten des Landes NW, das wir in Kopie beifügen.

Der BDA-NW schließt sich diesen Ausführungen an und teilt die hier geäußerten Bedenken. Aus den dort vorgebrachten Argumenten ergeben sich zwei Forderungen:

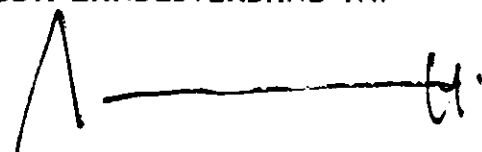
- 1) Der Wichtigkeit und Bedeutung des Berufes des Architekten entsprechend kann seine Ausbildung nur über ein Erst- oder Zweitstudium gesichert werden. Der Begriff "Zusatzstudium" ist irreführend und daher nicht akzeptabel.
- 2) Ein Zweitstudium muß wie bisher an allen Fachbereichen für Architektur der Hochschulen des Landes NW gleichermaßen angeboten werden.

Die Stellungnahme des Bundes Deutscher Architekten BDA, Landesverband NW, werden im Hearing unsere Vorstandsmitglieder

Architekt BDA Dipl.-Ing. E. O. Glasmeier und  
Architekt BDA Dipl.-Ing. W. Nathow

erläutern.

Mit freundlichem Gruß  
BDA LANDESVERBAND NW



W. Nathow  
(Stellvertr. Landesvorsitzender)

Anlage